

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, soweit in den Verträgen nichts Anderes vereinbart ist, mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des öffentlich - rechtlichen Sondervermögens. Sie werden Inhalt des Kaufvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, SKWP hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Bestellung; Geltung allgemeiner Bedingungen

Angebote der SKWP sind bezüglich aller Bedingungen freibleibend. Bestellungen, mündliche Vereinbarungen und andere Bedingungen des Käufers sind für SKWP nur verbindlich, wenn und soweit SKWP sie bestätigt.

Aufträge des Käufers werden für SKWP erst durch Bestätigung durch SKWP verbindlich.

3. Berechnung des Gewichtes

Für die Berechnung ist das Abgangsgewicht (§ 8 Absatz 2) maßgebend. Für die Anwendung von Preisstaffeln wird die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde gelegt.

4. Zahlung

- (1) SKWP stellt Kunden die Forderungen mit einer besonderen Abrechnung in Rechnung. SKWP behält sich das Recht vor, ausgewählte Rechnungen papierlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Rechnungen der SKWP sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit in den Verträgen nichts anderes vereinbart ist, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Die Zahlung gilt erst als bewirkt, wenn SKWP uneingeschränkt über den Betrag verfügen kann.
- (3) Wechsel werden nur in Ausnahmefällen nach ausdrücklicher Zustimmung zahlungshalber entgegengenommen. Diskont- und Bankspesen sowie Steuern gehen zulasten des Käufers. Für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung übernimmt SKWP keine Gewähr.
- (4) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist SKWP berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist SKWP berechtigt, bankübliche Zinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß §§ 288 und 247 BGB, zu berechnen.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung gegen Kaufpreisforderung von SKWP und ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers sind nur zulässig, soweit die zugrunde liegenden Gegenansprüche von SKWP ausdrücklich schriftlich anerkannt sind oder ein vollstreckbarer Titel vorliegt.

6. Lieferung, Abnahme

- (1) Die Lieferpflicht von SKWP ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist.
- (2) Lieferfristen beginnen mit der Absendung der SKWP - Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von SKWP verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt ist.
- (3) Die Liefer- und Leistungsverpflichtung gilt nicht, soweit SKWP infolge höherer Gewalt zur Lieferung und Leistung nicht in der Lage ist. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch unverschuldete Transportbehinderungen, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldete Verzögerungen der Rohstoffanlieferung und jede Form des Arbeitskampfes, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Wird eine fest vereinbarte Lieferfrist infolge Verschuldens von SKWP nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Die Lieferpflicht von SKWP gilt mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen als erfüllt. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen. Bei frachtfreier Lieferung kommt SKWP nur für die zurzeit des Vertragsabschlusses gültigen Frachtkosten auf. Bis zur Lieferung eingetretene Frachtkostenenerhöhungen gehen zu Lasten des Käufers.
- (6) Der Käufer ist zur sofortigen Abnahme der bestellten Produkte verpflichtet. Kommt er seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, ist SKWP berechtigt, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Ware für Rechnung und auf Gefahr des Käufers einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechte gemäß § 373 HGB bleiben unberührt.
- (7) Nimmt bei Lieferung auf Abruf der Käufer den Abruf nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes vor, gilt Ziffer 5 Absatz (6) Satz 2 entsprechend. Ist ein Zeitraum nicht bestimmt, hat der Käufer den Abruf binnen eines Monats nach SKWP - Aufforderung vorzunehmen.

7. Verpackung

- (1) Leihverpackung ist auf Kosten des Käufers spätestens sechs Wochen nach Lieferdatum in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung ist der Käufer zum Ersatz des uns daraus entstehenden Schadens verpflichtet, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.
- (2) Der Käufer haftet für Beschädigung oder Verlust der Leihverpackung bis zum Eintreffen im SKWP - Werk.

8. Qualität, Gewichtsfeststellung

- (1) Prozentgehalte oder Mischungsverhältnisse sind ausschließlich als Mittelwerte anzusehen, sofern keine Mindestwerte garantiert werden. Abweichungen im Rahmen der üblichen Toleranzen bleiben vorbehalten.

- (2) Die für beide Parteien maßgebende Gewichtsfeststellung durch geeichte Messeinrichtungen, zu der bei Lieferung in Einzelverpackung (Säcken o. Ä.) auch Feststellung von deren Zahl und Einzelgewicht gehört, erfolgt durch SKWP im Lieferwerk bzw. Außenlager oder Umschlagbetrieb. Abweichungen im Gewicht bis zu 1 % (Toleranz der Waageneichungen) sind möglich.

9. Gewährleistung

- (1) Der Käufer hat durch geeignete Probenverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Unterlässt er diese Prüfung, entfällt für SKWP jegliche Haftung.
- (2) Mängelrügen sind schriftlich unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eintreffen der Ware, an dem vom Käufer angegebenen Bestimmungsort bei SKWP anzuzeigen, verborgene Mängel spätestens sieben Tage nach deren Entdeckung, spätestens aber sechs Monate nach Auslieferung am Versandort.
- (3) Die Verpflichtung der SKWP zur Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich nach Wahl von SKWP auf Mängelbeseitigung (soweit möglich), Ersatzlieferung oder Kaufpreisminderung. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, die von SKWP gewählte Mängelbeseitigung ist endgültig fehlgeschlagen. Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Käufer die Ware empfangen hat.

10. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche gegen SKWP, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf den Rechnungsbetrag des verbrauchten Teiles der jeweiligen Lieferung beschränkt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstehen. Diese Einschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung

- (1) Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der SKWP bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zum Ausgleich aller Verbindlichkeiten des Käufers aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit SKWP. Der Eigentumsvorbehalt und die SKWP zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind (z. B. Scheck-Wechsel-Verfahren).
- (2) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Käufer Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren zzt. der Be- und Verarbeitung zu.
- (3) Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Waren möglicherweise entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Käufer schon jetzt auf SKWP. Der Käufer wird alle im SKWP - Eigentum stehenden Gegenstände für SKWP mit kaufmännischer Sorgfalt verwahren.
- (4) Der Käufer darf alle im SKWP - Eigentum stehenden Waren und Fertigfabrikate nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen volle Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere Verfügungen sind nicht gestattet.
- (5) Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt an SKWP zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweiligen Kaufpreisforderung ab.
Solange der Käufer seinen Verpflichtungen SKWP gegenüber nachkommt, ist er zur Einziehung der Forderung ermächtigt.
- (6) Übersteigt der Wert der Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, ist der Käufer berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherung zu verlangen.
- (7) Erscheint SKWP die Verwirklichung der Ansprüche gefährdet, hat der Käufer SKWP auf Verlangen den Bestand an Waren, die im SKWP - Eigentum stehen, sowie eine Aufstellung der Abnehmer, die Vorbehaltsware bezogen haben, unverzüglich mitzuteilen und SKWP die Rücknahme des Vorbehaltseigentums zu ermöglichen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt von Kaufvertrag.

12. Warenzeichen

Werden von SKWP gelieferte, mit Warenzeichen versehene Produkte umgefüllt oder sonst weiterverarbeitet, so dürfen die Warenzeichen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der SKWP vom Käufer weiterverwendet werden.

13. Abtretung

Der Käufer kann Ansprüche aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SKWP an Dritte abtreten.

14. Wirksamkeit

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Lieferwerkes, Erfüllungsort für Zahlungen ist Lutherstadt Wittenberg. Gerichtsstand ist nach Wahl von SKWP Lutherstadt Wittenberg oder der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Soweit in diesen allgemeinen Bedingungen oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die von der Internationalen Handelskammer Paris aufgestellten Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln (Incoterms 2010) in ihrer jeweils gültigen Fassung.